

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

- a) Städtebau;
- b) städtischer Tiefbau;
- c) Feuerungstechnik, Heizung und Ventilation;
- d) Elektrotechnik;
- e) Eisenbahnbetriebs-Lehre, Maschinendienst und Bahnerhaltung;
- f) technische Hygiene;
- g) technische Bakteriologie;
- h) Beleuchtungswesen;
- i) Schiffbau und Maschinenbau, Hafenausrüstung;
- k) Eisenhochbau;
- l) Meliorations-Wesen;
- m) Textilindustrie.

Hiebei soll es zulässig sein, dass einzelne der unter h) bis m) genannten Lehrkanzeln anfänglich nur an einzelnen technischen Hochschulen errichtet werden.

Ferner wären die Lehrkanzeln und Laboratorien der chemischen Fachschule entsprechend zu vermehren, insbesondere durch Errichtung von Lehrkanzeln für physikalische Chemie.

2. Der vierte österreichische Ingenieur- und Architektentag erklärt die Errichtung von wissenschaftlichen Instituten und Laboratorien für Bau- und Maschinen-Ingenieurwesen an den technischen Hochschulen und die Einführung der Uebungen an denselben unter der Leitung von ständig bestellten tüchtigen Fachmännern im Sinne einer zeitgemässen Ausgestaltung des technischen Unterrichtes als eine dringende Nothwendigkeit.

Was speciell den elektrotechnischen Unterricht anbelangt, so wären die betreffenden Institute derart auszugestalten, dass eventuell auch der Einrichtung von eigenen Studienabtheilungen für Elektroingenieure mit abschliessender Staatsprüfung nichts mehr im Wege sei.

3. Um den Hörern der technischen Hochschulen ausser der allgemeinen Fachbildung auch eine Specialausbildung nach der zukünftigen Berufsrichtung zu ermöglichen, wäre im Sinne der Lern- und Lehrfreiheit in jenen Gegenständen der zweiten Staatsprüfung, welche durch Einzelzeugnisse nachzuweisen sind, innerhalb bestimmter Gruppen eine freie Wahl zu gestatten.

4. Der vierte österreichische Ingenieur- und Architektentag erachtet eine Reform der Diplomsprüfung für dringend nothwendig. Diese Prüfung kann erst nach erfolgreich bestandenen Staatsprüfungen abgelegt werden und soll im Wege einer wissenschaftlichen Arbeit über ein selbstgewähltes oder gegebenes Thema und eine sich daran schliessende mündliche Prüfung aus dem betreffenden Fachgebiete den Nachweis über die höhere technisch-wissenschaftliche Ausbildung erbringen. Die mit Erfolg abgelegte Diplomsprüfung wäre mit der Ertheilung des Doctorgrades zu verbinden.

Jenen Technikern, welche sich das Diplom bereits erworben haben, wäre der Doctorgrad zuzuerkennen.

#### 10. Errichtung einer Akademie der technischen Wissenschaften.

(Berichterstatter: Herr o. ö. Professor diplom. Ingenieur Friedrich Steiner.)

Der vierte österreichische Ingenieur- und Architektentag drückt den Wunsch aus, dass an den bestehenden Akademien der Wissenschaften durch eine Vermehrung der Mitgliederzahl oder Schaffung einer eigenen Abtheilung für technische Wissenschaften auch hervorragenden

Ingenieuren Gelegenheit geboten werde, an den grossen Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung im Rahmen dieser Akademien theilzunehmen.

#### 11. Wasserwirtschaft und Regelung der Wasserrechtsverhältnisse.

(Berichterstatter: Herr k. k. Oberbaurath Professor Arthur Oelwein.)

1. Der vierte österreichische Ingenieur- und Architektentag erachtet es für nothwendig, dass seitens der hohen Regierung nunmehr nach den günstigen Erfolgen des „hydrographischen Amtes“ im Interesse einer zielbewussten Wasserwirtschaft eine „Reichs-Wasserbaubehörde“ im Sinne des Antrages des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines vom Mai 1891 ins Leben gerufen und hiemit alle Agenden des Wasserbaues einer „Reichs-Centralstelle“ untergeordnet werden.

2. Der vierte österreichische Ingenieur- und Architektentag verweist auf die in der Geschäftsversammlung des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines vom 15. Mai 1897 gefassten Beschlüsse bezüglich der Ertheilung von Wasserrechten zur Nutzung unserer Gewässer und ersucht die hohe Regierung, im allgemeinen öffentlichen Interesse dahin zu wirken, dass bei Verleihung solcher Wasserrechte seitens der politischen Behörden in liberalster Weise vorgegangen werde.

3. Der vierte österreichische Ingenieur- und Architektentag erkennt den Ausbau eines österreichischen Wasserstrassennetzes durch Schiffbarmachung unserer Flüsse im Zuge des grossen Verkehrs und durch den Bau von Schiffahrtskanälen von der Donau an die Elbe und Oder und eines Schiffahrtskanales nach Galizien bis an den Dnjester als eine unbedingte Nothwendigkeit für die wirtschaftliche Entwicklung Oesterreichs und ersucht die hohe Regierung dringend, die Durchführung desselben mit allen ihr verfügbaren Mitteln zu fördern.

4. Der vierte österreichische Ingenieur- und Architektentag erachtet eine eingehende Revision der gegenwärtig zu Recht bestehenden Wasserrechtsgesetze, entsprechend den veränderten Verhältnissen und der intensiven Ausnützung der Wasserkräfte, als nothwendig, wobei es wünschenswert erscheint, dass die Fassung der gesetzlichen Bestimmungen eine klare und jede willkürliche Auslegung ausschliessende sei, dass das freie Ermessen der Behörden thunlichst beschränkt und dass bezüglich Erwerbung von Wasserrechten ein Enteignungsgesetz, analog jenem für Enteignung zu Eisenbahnzwecken, neu geschaffen werde.

#### 12. Abhaltung des fünften Tages.

Als nächster Versammlungsort wird Wien bestimmt.  
„Wiener Communalblatt.“

#### Austrocknung von Neubauten und Beseitigung von Feuchtigkeit in Wohnräumen.

So reichlich dem Bauwesen auch Neuerungen jeder Art in den letzten Jahren zufließen, auf dem Gebiete der Austrocknung von Neubauten und der Beseitigung der Schäden durch Feuchtigkeit ist es bisher immer beim Alten geblieben. Coaxskörbe, in offener oder geschlossener Form, bilden noch immer die einzige Hilfe des Baumeisters zur Trockenlegung von Decken und Wänden und die Sanierung von Hausschwamm- und Schimmelbildungen etc. wird meistens noch in der veralteten und übertrieben kostspieligen Weise aus-